



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. März 2019
(OR. en)

7335/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0064 (NLE)**

PECHE 110

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 115 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch und auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses 10126/14

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 115 final.

Anl.: COM(2019) 115 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.3.2019
COM(2019) 115 final

2019/0064 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union in der Interamerikanischen Kommission
für Tropischen Thunfisch und auf der Tagung der Vertragsparteien des
Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm zu vertretenden
Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses 10126/14**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den Sitzungen der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC) und der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm für den Zeitraum 2019-2023 im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass von Maßnahmen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Antigua-Übereinkommen und internationales Delphinschutzprogramm

Das Übereinkommen zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica (Antigua-Übereinkommen) eingesetzt wurde, bezweckt durch die Einrichtung der IATTC die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der unter das Antigua-Übereinkommen fallenden Fischbestände zu gewährleisten. Das Antigua-Übereinkommen trat am 10. Oktober 2008 in Kraft.

Ziel des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP) ist es, durch die Einrichtung der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP die tödlichen Delphinbeifänge im Bereich des Antigua-Übereinkommens schrittweise auf praktisch Null zu reduzieren. Gemäß Artikel XIV des Antigua-Übereinkommens wird der IATTC eine koordinierende Rolle bei der Durchführung des Übereinkommens zufallen, und sie wird die im Rahmen des AIDCP verabschiedeten Maßnahmen durchführen. Das Übereinkommen trat am 15. Februar 1999 in Kraft.

Die Union ist Vertragspartei der IATTC und des AIDCP, nachdem sie das Antigua-Übereinkommen und das AIDCP gemäß den Beschlüssen 2006/539/EG¹ bzw. 2005/938/EG des Rates² gebilligt hat.

2.2. Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch und Tagung der Vertragsparteien des Delphinschutzprogramms

Die IATTC ist das gemäß dem Antigua-Übereinkommen eingesetzte Gremium, das für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen im Bereich des Antigua-Übereinkommens zuständig ist. Sie ergreift Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, um die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der unter das Übereinkommen fallenden Fischbestände zu gewährleisten.

Die Tagung der Vertragsparteien des AIDCP ist das Gremium, das im Rahmen des AIDCP eingerichtet wurde, um den Fortbestand der lebenden Meeresressourcen in Verbindung mit der Ringwadenfischerei auf Thunfisch im Bereich des Antigua-Übereinkommens zu sichern. Die IATTC verfügt über umfangreiche Zuständigkeiten für die Umsetzung der auf der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP getroffenen Maßnahmen und stellt das Sekretariat des AIDCP.

¹ Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

² Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26).

Die von der IATTC und der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP beschlossenen Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.

Als Mitglied der IATTC und der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP nimmt die Union an den Sitzungen teil und besitzt Stimmrecht. Die IATTC und die Tagung der Vertragsparteien des AIDCP fassen ihre Beschlüsse einvernehmlich.

2.3. Von der IATTC und der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP verabschiedete Beschlüsse

Die IATTC ist befugt, für die Fischereien in ihrem Zuständigkeitsbereich Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen („Resolutionen“) zu erlassen, die für die Vertragsparteien bindend sind.

Gemäß Artikel IX Absatz 7 des Antigua-Übereinkommens treten die Resolutionen 45 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien von der IATTC über diese Maßnahmen unterrichtet werden.

Die Tagung der Vertragsparteien des AIDCP ist befugt, Beschlüsse zur Verwirklichung der Ziele des AIDCP zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien nach ihrer Annahme bindend.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union auf den Jahrestagungen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) zu vertretende Standpunkt wird derzeit nach einem zweistufigen Ansatz festgelegt. Ein Beschluss des Rates legt die Grundsätze und Leitlinien des Standpunkts der Union auf Mehrjahresbasis fest. Anschließend wird der Standpunkt für jede Jahrestagung durch Non-Papers der Kommission angepasst, die in der Arbeitsgruppe des Rates erörtert werden.

Für die IATTC wird dieser Ansatz durch den Beschluss 10126/14 des Rates vom 23. Mai 2014 umgesetzt, in dem der Standpunkt der Union in der IATTC und auf der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP für den Zeitraum 2014-2018 dargelegt wird. Der Beschluss enthält allgemeine Grundsätze und Leitlinien, berücksichtigt jedoch so weit wie möglich auch die Besonderheiten der IATTC und des AIDCP. Außerdem wird das Standardverfahren für die Festlegung des Standpunkts der Union Jahr nach Jahr beschrieben, wie es die Mitgliedstaaten gefordert haben.

Der Beschluss 10126/14 sieht eine Überprüfung des Standpunkts der Union vor der Jahrestagung im Jahr 2019 vor. Dieser Vorschlag enthält daher den von der Union in der IATTC im Zeitraum 2019-2023 zu vertretenden Standpunkt und ersetzt damit den Beschluss 10126/14.

Der Beschluss 10126/14 übernimmt die Grundsätze und Leitlinien der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und berücksichtigt auch die in der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der GFP⁴ festgelegten Ziele. Außerdem wurde der Standpunkt der Union an den Vertrag von Lissabon angepasst.

Bei dieser Überarbeitung wird im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Fischerei der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen

³ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁴ KOM(2011) 424 vom 13.7.2011.

Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über *Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft*⁵, der Gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission über die *Internationale Meerespolitik: Der Beitrag der EU zum verantwortungsvollen Umgang mit den Weltmeeren*⁶ sowie den Schlussfolgerungen des Rates zu dieser Gemeinsamen Mitteilung⁷ Rechnung getragen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

„Rechtswirksame Akte“ umfassen Akte, die aufgrund der Regeln des Völkerrechts, die für das betreffende Gremium maßgeblich sind, Rechtswirkung entfalten, und Instrumente, die völkerrechtlich nicht verbindlich sind, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen.“⁸

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die IATTC und die Tagung der Vertragsparteien des AIDCP sind Gremien, die durch ein Übereinkommen, nämlich das Antigua-Übereinkommen und das AIDCP, eingesetzt werden.

Die Akte, die die IATTC und die Tagung der Vertragsparteien des AIDCP zu erlassen haben, sind Rechtsakte mit Rechtswirkung. Die vorgesehenen Akte müssen gemäß Artikel IX des Antigua-Übereinkommens und Artikel VII des AIDCP völkerrechtlich bindend sein und sind geeignet, den Inhalt des EU-Rechts maßgeblich zu beeinflussen, unter anderem der

- Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei⁹;
- Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik¹⁰ und der
- Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten¹¹.

Der institutionelle Rahmen des Antigua-Übereinkommens oder des AIDCP wird durch die vorgesehenen Beschlüsse weder ergänzt noch geändert.

⁵ COM(2018) 28 final vom 16.1.2018.

⁶ JOIN(2016) 49 final vom 10.11.2016.

⁷ 7348/1/17 REV 1 vom 24.3.2017.

⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, *Deutschland/Rat*, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

⁹ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

¹⁰ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

¹¹ ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem Beschluss ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, muss er nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Fischerei. Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bildet die Rechtsgrundlage mit den bei diesem Standpunkt zu berücksichtigenden Grundsätzen.

Somit ist Artikel 43 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss. Der Beschluss soll den Beschluss 10126/14 ersetzen, der für den Zeitraum 2014-2018 gilt.

4.3. Schlussfolgerungen

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 43 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch und auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses 10126/14

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates¹² schloss die Europäische Union das Übereinkommen zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica (Antigua-Übereinkommen) eingesetzt wurde, und in dessen Rahmen die Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC) eingesetzt wurde.
- (2) Die IATTC ist das gemäß dem Antigua-Übereinkommen eingesetzte Gremium, das für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen im Bereich des Antigua-Übereinkommens zuständig ist. Die IATTC ergreift Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, um die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der unter dieses Übereinkommen fallenden Fischbestände zu gewährleisten. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.
- (3) Mit dem Beschluss 2005/938/EG des Rates¹³ genehmigte die Europäische Union das Übereinkommen zum internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP), mit dem die Tagung der Vertragsparteien des internationalen Delphinschutzprogramms eingerichtet wurde. Gemäß Artikel XIV des Antigua-Übereinkommens spielt die IATTC bei der Durchführung des AIDCP eine koordinierende Rolle und setzt sie die Maßnahmen um, die im Rahmen des AIDCP verabschiedet wurden. Die IATTC übernimmt die Sekretariatsdienste für das AIDCP.
- (4) Die Tagung der Vertragsparteien des AIDCP ist das Gremium, das im Rahmen des AIDCP eingerichtet wurde, um die schrittweise Reduzierung tödlicher Delphinbeifänge in der Ringwadenfischerei auf Thunfisch im Bereich des Antigua-Übereinkommens auf nahezu Null zu fördern. Die Tagung der Vertragsparteien des

¹² Beschluss des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

¹³ Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26).

AIDCP fasst Beschlüsse, mit denen der Fortbestand der lebenden Meeresressourcen in Verbindung mit der Ringwadenfischerei auf Thunfisch im Bereich des Antigua-Übereinkommens gesichert werden soll. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.

- (5) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ muss die Union sicherstellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Die Verordnung schreibt ferner vor, dass die Union bei der Bestandsbewirtschaftung den Vorsorgeansatz anwenden und bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze darauf abzielen muss, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Ferner ist vorgesehen, dass die Union auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen ergreift, um die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten zu unterstützen, die Rückwürfe schrittweise einzustellen und Fangmethoden zu fördern, die zu einem selektiveren Fischfang, zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge sowie zu einem schonenden Fischfang mit geringen Folgen für das Meeresökosystem und die Fischereiressourcen beitragen. Außerdem sieht die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausdrücklich vor, dass die Union zur Gewährleistung dieser Ziele und Grundsätze im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen handelt.
- (6) Gemäß der Gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission über die *Internationale Meerespolitik: Der Beitrag der EU zum verantwortungsvollen Umgang mit den Weltmeeren*¹⁵ sowie den Schlussfolgerungen des Rates zu dieser Gemeinsamen Mitteilung¹⁶ ist die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der Wirksamkeit regionaler Fischereiorganisationen (RFO) und gegebenenfalls zur Verbesserung ihrer Verwaltung für das Handeln der Union in diesen Foren von zentraler Bedeutung.
- (7) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über *Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft*¹⁷ wird auf gezielte Maßnahmen zur Verringerung von Kunststoffen und Meeresverschmutzung sowie der Menge der auf See verlorenen oder zurückgelassenen Fangeräte Bezug genommen.
- (8) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union in den Sitzungen der IATTC und auf der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP für den Zeitraum 2019-2023 zu vertreten ist, da die Bestandserhaltungs- und

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

¹⁵ JOIN(2016) 49 final vom 10.11.2016.

¹⁶ 7348/1/17 REV 1 vom 24.3.2017.

¹⁷ COM(2018) 28 final vom 16.1.2018.

Durchsetzungsmaßnahmen der IATTC und die Beschlüsse der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP für die Union verbindlich sein werden und den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates¹⁸, der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹⁹ und der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰, maßgeblich beeinflussen können.

- (9) Derzeit ist der Standpunkt, der im Namen der Union in den Sitzungen der IATTC zu vertreten ist, mit dem Beschluss 10126/14 des Rates²¹ festgelegt. Es ist angezeigt, den Beschluss 10126/14 aufzuheben und ihn durch einen neuen Beschluss für den Zeitraum 2019-2023 zu ersetzen.
- (10) Da die Fischbestände im Bereich des Antigua-Übereinkommens in der Entwicklung begriffen sind und die Union daher bei ihrem Standpunkt den neuen Entwicklungen einschließlich neuer wissenschaftlicher und sonstiger sachdienlicher Informationen, die vor oder in den Sitzungen der IATTC und der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP vorgelegt werden, Rechnung tragen muss, sollten Verfahren im Einklang mit dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union für den Zeitraum 2019-2023 festgelegt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union in den Sitzungen der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC) und auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP) zu vertretende Standpunkt ist in Anhang I festgelegt.

Artikel 2

Die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union in den Sitzungen der IATTC und auf der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP erfolgt gemäß Anhang II.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

²⁰ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

²¹ Beschluss des Rates vom 23. Mai 2014 über den Standpunkt, der im Namen der Union in der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC) zu vertreten ist.

Artikel 3

Der in Anhang I dargelegte Standpunkt der Union wird spätestens für die Jahrestagung der IATTC im Jahr 2024 auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und erforderlichenfalls geändert.

Artikel 4

Der Beschluss 10126/14 vom 23. Mai 2014 wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*